

Kundmachung.

Ueber die jetzt so häufig vorgekommenen Klagen, daß einige Bäcker, Fleischhauer und Victualienhändler, theils durch schlechtes Gewicht, theils aber auch durch Verkauf von schlechten, der Gesundheit nachtheiligen Lebensmitteln, das Publikum beeinträchtigen, hat der gefertigte Ausschuß, in Gemeinschaft mit der Communal-Behörde, eine permanente Commission niedergesetzt, welche die Aufgabe hat, alle in dieser Art vorkommende Fälle auf das Genaueste zu untersuchen, und die Schuldigen der geeigneten Behörde zur **strengsten Bestrafung** zuzuweisen.

Um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, werden vorläufig folgende Bestimmungen getroffen:

1. Jedes Mitglied des Ausschusses hat die Verpflichtung, sich von Zeit zu Zeit, mit Legimations-Karten versehen, in den ihm zugewiesenen Bezirk zu begeben, und die daselbst zum Verkauf bestimmten Lebensmittel der strengsten Untersuchung zu unterziehen, und jede vorkommende Ungesetzlichkeit der Commission zur Amtshandlung anzuzeigen.
2. Werden die Bewohner Wiens aufgefordert, alle vorkommenden Anstände über schlechte Beschaffenheit oder unzureichendes Maaß und Gewicht der Lebensmittel der betreffenden Bezirkswache der Nationalgarde anzuzeigen, und darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen, welche alsogleich hierorts die Anzeige machen wird.
3. Geht hiemit an alle Bäcker, Fleischhauer, Victualienhändler &c. &c. die mit ernstlicher Drohung verbundene Aufforderung, durch gerechtes Maaß und Gewicht ihren Pflichten nachzukommen, vorzüglich aber wird noch den Fleischhauern aufgetragen, sich mit dem Ausmaße der Zuwage genau nach den gesetzlichen Bestimmungen zu halten, da gerade der in dieser Beziehung eingeschlichene Mißbrauch die ärmere Classe der Bevölkerung trifft.
4. Wird endlich noch der Paragraph 226, II. Thl. des Strafgesetzbuches in Erinnerung gebracht, welcher dahin lautet, daß die dritte Uebertretung in dieser Beziehung mit **Gewerbsverlust** verbunden sey.

Durch diese Bestimmungen glaubt der Ausschuß den Anforderungen der Bevölkerung Genüge geleistet zu haben, versieht sich aber auch, daß diese ihrerseits jede gerechte Klage auf den gesetzlichen Weg bringen, und nicht durch unerlaubte Selbsthilfe die Ruhe seiner Mitbürger stören werde.

Vom Ausschuß der Bürger, Nationalgarde und Studenten, für Ruhe,
Ordnung, Sicherheit und Wahrung der Rechte des Volkes.